

Ausführungsgesetz

Inkrafttreten:

vom 13. November 2007

zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AGAuG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG);

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 10. September 2007;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz bezeichnet die zuständigen Behörden im Bereich des Ausländerrechts und regelt das Verfahren für Zwangsmassnahmen.

² Die Integration der Ausländerinnen und Ausländer wird in einem Spezialgesetz geregelt.

Art. 2 Ergänzendes Recht

¹ Der Staatsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zu den dazugehörigen Ausführungsverordnungen.

² Er setzt den Ort und die Bedingungen des Freiheitsentzugs bei Zwangsmassnahmen fest; die einschlägigen interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³ Er setzt den Tarif der kantonalen Gebühren und Abgaben fest.

⁴ Er kann ein kantonales Büro für Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe schaffen.

Art. 3 Zuständige Behörden

¹ Für die Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die für die Fremdenpolizei und die ausländischen Arbeitskräfte zuständige Direktion ¹⁾ (die Direktion) über ein spezialisiertes Amt ²⁾ (das Amt).

² Das Amt übt unter der Aufsicht der Direktion alle in der einschlägigen Bundesgesetzgebung vorgesehenen Befugnisse aus.

³ Vorbehalten bleiben die besonderen Aufgaben und Zuständigkeiten, die einem anderen Organ zustehen, insbesondere in den Bereichen der Integration der Migrantinnen und Migranten, der Rückkehr- und Wiedereingliederungshilfe und der Zwangsmassnahmen.

¹⁾ Heute: Sicherheits- und Justizdirektion.

²⁾ Heute: Amt für Bevölkerung und Migration.

Art. 4 Zwangsmassnahmen

a) Zuständige Behörde

¹ Auf dem Gebiet der Zwangsmassnahmen hat die Präsidentin oder der Präsident des für das Ausländerrecht zuständigen Hofes des Kantonsgerichts oder die Person, die sie oder ihn vertritt, folgende Zuständigkeiten:

- a) Sie oder er prüft die Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit der Haft.
- b) Sie oder er prüft nachträglich die Rechtmäßigkeit der kurzfristigen Festhaltung.
- c) Sie oder er entscheidet über die Verlängerung der Ausschaffungshaft oder der Durchsetzungshaft.
- d) Sie oder er entscheidet über Haftentlassungsgesuche.
- e) Sie oder er prüft die Beschwerden gegen das Verbot, ein zugewiesenes Gebiet zu verlassen, und gegen das Verbot, ein bestimmtes Gebiet zu betreten.
- f) Sie oder er ordnet die Durchsuchung einer Wohnung oder anderer Räume an.

² Der Entscheid der Präsidentin oder des Präsidenten des für das Ausländerrecht zuständigen Hofes des Kantonsgerichts oder der Person, die sie oder ihn vertritt, kann auf kantonaler Ebene nicht angefochten werden.

Art. 5 b) Anwendbares Recht

¹ Unter Vorbehalt der Bundesgesetzgebung richtet sich das Verfahren für die Anwendung von Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

² Der inhaftierten mittellosen Person wird jedoch auf Verlangen unverzüglich eine Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt. Ausserdem wird einer inhaftierten Person, die noch keine Verteidigung bestellt hat, nach dreissig Tagen Haft von Amtes wegen einer Verteidigerin oder ein Verteidiger bestellt.

Art. 6 c) Rechte der inhaftierten Person

Die Rechte der Personen, die in Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht inhaftiert sind, dürfen nur soweit beschränkt werden, als es der Haftzweck und der geordnete Betriebsablauf der Anstalt erfordern.

Art. 7 Verfahren

a) Im Allgemeinen

¹ Die in Anwendung dieses Gesetzes getroffenen Entscheide können mit Beschwerde gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden; vorbehalten bleibt Artikel 4 Abs. 2.

² Beschwerden gegen Entscheide des Amts sind jedoch direkt an das Kantonsgericht zu richten.

Art. 8 b) Strafverfahren

Die Verfolgung und die Beurteilung der bundesrechtlich geregelten strafbaren Handlungen richten sich nach der Strafprozessordnung.

Art. 9 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Ausführungsgesetz vom 17. November 1933 zum Bundesgesetz vom 26. März 1931 über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (SGF 114.22.1) wird aufgehoben.

Art. 10 Inkrafttreten und Referendum

¹ Der Staatsrat legt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

J. MORAND

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN